

**FÖRDERGESELLSCHAFT
DER TECHNISCHEN HOCHSCHULE
LÜBECK e. V.**

SATZUNG

in der Fassung vom 11.02.2020

Fördergesellschaft der Technischen Hochschule Lübeck e.V.
Mönkhofer Weg 239 · 23562 Lübeck

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Fördergesellschaft der Technischen Hochschule Lübeck e.V." Er umfasst die Fachbereiche Angewandte Naturwissenschaften, Bauwesen, Elektrotechnik und Informatik sowie Maschinenbau und Wirtschaft. Er hat seinen Sitz in Lübeck und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein bezweckt:

1. die ideelle Förderung der akademischen Qualifizierung. Insbesondere soll die Anteilnahme der breiten Öffentlichkeit sowie der Fachkreise an allen Fragen des Qualifizierungswesens geweckt und vertieft werden,
2. die zusätzliche Unterstützung des Lehrbetriebs und der Aufgaben der Technischen Hochschule Lübeck, sofern hierfür Gelder im Hochschuletat nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen,
3. die unmittelbare Unterstützung der Studierenden durch Gewährung von
 - a) Zuschüssen bei Studienfahrten und Fachtagungen
 - b) Zuschüssen bei sportlichen und kulturellen Veranstaltungen und
 - c) Prämien für besondere Leistungen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können Personen, Personenvereinigungen und Firmen werden, die sich den Vereinszielen verbunden fühlen.
- (2) Personen, die sich um die Vereinsziele besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (3) Die Anmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Die Mitgliedschaft ist erworben, sobald der Vorstand die Anmeldung angenommen hat.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Fortfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresschluss zulässig. Der Fortfall der Voraussetzungen ist vom Vorstand zu prüfen und festzustellen. Der Ausschluss eines Mitglieds ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Dem Mitglied muss vorher die Möglichkeit zur Äußerung gegeben werden. Diese Beschlüsse werden mit dem Tage der Beschlussfassung wirksam.

§ 4 Beiträge und Geschäftsjahr

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind nicht verpflichtet, Beiträge zu entrichten. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind:
1. der Vorstand
 2. die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 1. Der ersten / dem ersten Vorsitzenden
 2. Der ersten / dem zweiten Vorsitzenden
 3. Der / dem Schatzmeister
 5. Der / dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied der Technischen Hochschule Lübeck
 6. den Beisitzern, darunter
 - a. der /die jeweiligen Präsident/in der Technischen Hochschule Lübeck
 - b. der / dem jeweiligen Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Lübeck
 - c. einer / einem Vertreter/in des Alumni-Netzwerkes der Technischen Hochschule Lübeck
- (2) Die Wahl des Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der weiteren Mitglieder, die nicht kraft ihres Amtes oder als Vertreter ihrer Organisation dem Vorstand angehören, erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB, der den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt, sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende gemeinsam. Der Vorstand führt seine Geschäfte bis zur Neuwahl oder Wiederwahl. Scheidet ein Vorstandsmitglied durch Amtsniederlegung, Tod oder Austritt während der Amtszeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (4) Das geschäftsführende Vorstandsmitglied muss Angehörige/r der Technischen Hochschule Lübeck sein.
- (5) Der / die Vertreter/in des Alumni-Netzwerkes der Technischen Hochschule Lübeck wird von der Präsidentin / dem Präsidenten der Technischen Hochschule Lübeck vorgeschlagen.

§ 7 Vorstand - Beschlussfassung

- (1) Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über sämtliche Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (2) Der Vorstand ist bei Anwesenheit der /des ersten Vorsitzenden oder der/des zweiten Vorsitzenden und zweier weiterer Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder digital unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen. Die Mitgliederversammlung wird von der / dem ersten Vorsitzenden, im Falle ihrer / seiner Verhinderung von der / dem zweiten Vorsitzenden, geleitet.
- (2) Die Versammlung beschließt über
 1. Wahl einer Kassenprüferin oder eines Kassenprüfers
 2. Entlastung des Vorstandes
 3. Wahl des Vorstandes
 4. Höhe der Mitgliedsbeiträge
 5. Satzungsänderungen
 6. Ausschluß von Mitgliedern
 7. Auflösung des Vereins
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der /des Vorsitzenden den Ausschlag. Eine Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- (4) Über die Versammlung ist eine von seiner/ihrem Vorsitzenden und einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 9

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Beschluss ist die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Für die Beschlussfähigkeit muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, ist eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig ist.
- (2) Im Falle der Auflösung führt der gesetzlich zur Vertretung berufene Vorstand die Liquidation durch. Das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins fällt an die Technische Hochschule Lübeck mit der Auflage, dass es von dieser für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden ist.